

RS OGH 1977/5/24 3Ob531/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1977

Norm

ABGB §986 B1

ABGB §986 C3

Rechtssatz

Die Formulierung "wertgesicherter Fixpreis" ist nicht "in sich widersprüchlich"; sie ist als Kurzformulierung dafür anzusehen, daß der vereinbarte Fixpreis abgesehen von seiner Wertsicherung ein Fixpreis sein soll, also ein Preis, welcher nur durch die Wertsicherung, nicht aber durch alle sonst in Betracht kommenden Möglichkeiten einer Preisänderung beeinflusst werden soll.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 531/77
Entscheidungstext OGH 24.05.1977 3 Ob 531/77
Veröff: HS X/XI/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0019274

Dokumentnummer

JJR_19770524_OGH0002_0030OB00531_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at